

Gemeinde Weißbach
Hohenlohekreis

Satzung
über die 1. Verlängerung
der Veränderungssperre für das Gebiet
„Brückle, 1. Änderung“ in der Gemeinde Weißbach,
Gemarkung Crispenhofen

Aufgrund von §16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 GemO in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weißbach in seiner öffentlichen Sitzung am 20.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Verlängerung der Veränderungssperre

Die Geltungsdauer der bestehenden Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet „Brückle, 1. Änderung“ in der Gemeinde Weißbach, Gemarkung Crispenhofen, vom 16.12.2019 wird gemäß § 17 Abs. 1 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weißbach, den 20.09.2021

Rainer Züfle
Bürgermeister

Hinweise:

Eine Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gelten gemacht worden sind.

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen (vgl. § 4 Abs. 4 und 5 GemO).

Dies gilt nicht, wenn

- 1.) die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
- 2.) der Bürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gemäß vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lageplan mit dem räumlichen Geltungsbereich (rote Flächen) der „Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet ‚Brückle, 1. Änderung‘ in der Gemeinde Weißbach, Gemarkung Crispenhofen“ vom 16.12.2019:

